

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE240283-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu sowie Gerichtsschreiber MLaw J. Ahmadi

Beschluss vom 14. April 2025

in Sachen

1. **A.**_____,

2. **B.**_____,

Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

1. **C.**_____,

2. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme etc.**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. Juli 2024, B-5/2022/10046615

Erwägungen:

I.

1. Am 30. August 2023 erstatteten A. _____ und B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1 und 2) Strafanzeige gegen C. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) und die D. _____ AG wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) etc. In Bezug auf die zentralen Vorwürfe verfügte die Staatsanwaltschaft am 30. Juli 2024 die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens. In Bezug auf eine mögliche Übertretung im Sinne von Art. 292 StGB überwies die Staatsanwaltschaft die Sache zur allfälligen weiteren Veranlassung an das Statthalteramt Uster (Urk. 13/20201001 ff. bzw. Urk. 3).
2. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3) erhoben die Beschwerdeführer am 29. August 2024 fristgerecht (vgl. Urk. 14) Beschwerde. Sie beantragen die Aufhebung der Verfügung und die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner (Urk. 2 S. 2).
3. Mit Verfügung vom 20. September 2024 wurde der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer aufgefordert, eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift oder eine entsprechende Vertretungsbefugnis nachzureichen. Zudem wurden die Beschwerdeführer zur Leistung einer Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO aufgefordert (Urk. 5). Die Sicherheit und eine vom Rechtsvertreter eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift gingen fristgerecht ein (Urk. 7; Urk. 9). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2024 wurde dem Beschwerdegegner und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Urk. 11). Am 9. Oktober 2024 reichte die Staatsanwaltschaft ihre Akten in elektronischer Form ein und teilte gleichentags per E-Mail mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte (Urk. 15). Der Beschwerdegegner liess sich nicht vernehmen. Am 17. Februar 2025 reichten die Beschwerdeführer eine Ergänzung zur Beschwerdeschrift sowie eine Beilage ein (Urk. 16; Urk. 17).

4. Infolge hoher Geschäftslast der Kammer ergeht der Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots in Strafsachen in teilweise anderer Besetzung als angekündigt.

II.

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. E. II.5), fehlt den Beschwerdeführern die Beschwerdelegitimation, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist.

2. Der Strafanzeige liegt im Wesentlichen folgende Sachverhaltsschilderung der Beschwerdeführer zugrunde (vgl. Urk. 13/20201001 ff.):

2.1. Der Beschwerdegegner sei in der Vergangenheit an die Beschwerdeführer herangetreten, damit diese Aktien seines Unternehmens, der D._____ AG mit Sitz in E._____/ZH (nachfolgend: D._____), erwerben. In der Zeit von Juli 2013 bis August 2019 hätten die Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner für den Erwerb von Aktien der genannten Gesellschaft in fünf Überweisungen insgesamt Fr. 272 000.– überwiesen. Dabei sei weder ein Aktienzertifikat ausgehändigt noch ein Kaufvertrag unterzeichnet oder "eine Zession ausgestellt" worden. Am 28. Februar 2022 habe der Beschwerdegegner einen Teil der Aktien für insgesamt Fr. 36'300.– zurückgekauft (Urk. 13/20201001 ff. Rz 6 f.). Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführer meist mündlich und ohne konkrete Nachweise darüber informiert, wie stark sich ihre Investition vermehrt habe. Einen Geschäftsbericht oder eine Jahresrechnung hätten sie nie erhalten und eine Dividende sei nie ausbezahlt worden. Der Beschwerdegegner habe mitgeteilt, dass das von den Beschwerdeführern investierte Kapital für wertvermehrende Investitionen verwendet worden sei. Als die Beschwerdeführer erstmals genauere Auskünfte verlangt hätten, sei der Beschwerdegegner verstummt oder habe mit Ausreden reagiert (Urk. 13/20201001 ff. Rz 8 f.).

2.2. Gestützt auf eine Klage auf Auskunft und Einsicht sei die D._____ mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 14. Februar 2023 (Urk. 13/20201036 ff.) zur Herausgabe des Geschäftsberichts des Jahres 2021 verpflichtet worden, woraufhin die Beschwerdeführer ein entsprechendes (offenbar weder datiertes noch unterzeichnetes [(Urk. 13/20201001 ff. Rz 26)] Dokument erhalten hätten (vgl. Urk. 13/20201046 ff.). Die Bilanz habe eine unerklärliche Unterbilanz bzw. einen unerklärlichen Verlust ausgewiesen, weshalb die Beschwerdeführer gegenüber der D._____ ein weiteres Auskunftsbegehren gestellt und die Traktandierung zweier Anträge an einer noch einzuberufenden Generalversammlung verlangt hätten (Urk. 13/20201001 ff. Rz 12). Eine Reaktion darauf sei ausgeblieben. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdegegner die D._____ zur persönlichen Bereicherung nutze. Auf welche Weise dies geschehe, könne nur durch ein Strafverfahren ermittelt werden (ebd. Rz 13–15). Ein weiterer Hinweis auf eine Bereicherung sei der Umstand, dass die Liegenschaft in E._____ – es handle sich um eines der beiden einzigen Aktiven der D._____ – mit Grundpfandrechten in Höhe von insgesamt Fr. 3'595'000.– belastet sei, obwohl die Liegenschaft mit Fr. 3'404'350.– bilanziert werde (ebd. Rz 16).

2.3. Im Zusammenhang mit einzelnen Straftatbeständen wird in der Strafanzeige ausgeführt, es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdegegner die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt habe (Art. 325 StGB). Dieser Verdacht ergebe sich daraus, dass der Beschwerdegegner erstens nähere Auskünfte zur Rechnungslegung verweigere, dass zweitens Unterlagen für die Jahre vor 2021 fehlten, dass drittens die Unterlagen für das Jahr 2021 mangelhaft seien und dass viertens seither keine ordnungsgemässe Generalversammlung mehr abgehalten worden sei (Urk. 13/20201001 ff. Rz 21–24).

Aufgrund der Mangelhaftigkeit des Geschäftsberichts für das Jahr 2021 – dieser entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen und sei wohl nie von der Generalversammlung genehmigt worden – habe der Beschwerdegegner auch der mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 14. Februar 2023 auferlegten Verpflichtung keine Folge geleistet (Art. 292 StGB; ebd. Rz 25–28).

Der Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) gründe auf der Ratlosigkeit, die der "Geschäftsbericht 2021" hervorrufe. Fragen im Zusammenhang mit dem Bilanzverlust seien unbeantwortet geblieben. Bei einem Immobilienbestand von 15 Wohnungen sollte das Bruttoergebnis grösser ausfallen als Fr. 50'000.–. Ohne nähere Erklärung weise die Erfolgsrechnung aber einen "direkten Aufwand" von fast Fr. 100'000.– auf. Zudem würden weitere Aufwandspositionen (Personalaufwand, übriger betrieblicher Aufwand etc.) Fragen aufwerfen. Es bestehe zudem der Verdacht, dass der Beschwerdegegner eine Wohnung in Davos persönlich nutze, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen (ebd. Rz 29–36).

Schliesslich könnten sich im Zuge der anstehenden Ermittlungen Hinweise auf Betrug ergeben, da der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer mithilfe eines Lügengebäudes zum Erwerb der Aktien überredet habe, um sich selbst zu bereichern (ebd. Rz 38).

3.

3.1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführer hätten nur rudimentäre Angaben zu den Umständen ihrer Investition in die D._____ gemacht. Sie hätten nicht angegeben, weshalb sie investiert hätten, welche "meist mündlichen" Informationen der Beschwerdegegner gegeben habe und weshalb die Beschwerdeführer erst Anfang 2022 Bedenken gehabt und vom Beschwerdegegner nähere Auskünfte verlangt hätten (Urk. 3 E. 3). Die Beschwerdeführer hätten moniert, dass der Geschäftsbericht für 2021 den gesetzlichen Vorgaben nicht genüge. Sie hätten jedoch nicht dargelegt, welche Buchführungs- oder Rechnungslegungsvorschriften verletzt worden sein sollen. Folglich sei ein Anfangsverdacht hinsichtlich Art. 325 StGB (Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher) zu verneinen (ebd. E. 4). Der Vorwurf, der Beschwerdegegner bewohne die Wohnung in Davos, ohne einen angemessenen Mietzins zu bezahlen, sei weder substantiiert noch glaubhaft gemacht worden. Die Jahresrechnung zeige, dass die Aktiven das Aktienkapital zu 55 % deckten. Die Verluste bzw. die finanzielle Lage der D._____ seien nicht geeignet, einen Anfangsverdacht betreffend Pflichtverletzung und Vermögensschädigung zu begründen (ebd. E. 5).

3.2. Die Staatsanwaltschaft erwog weiter, die Verfügung der FINMA vom 12. August 2016, mit der dem Beschwerdegegner jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit untersagt worden sei, werfe zwar kein gutes Licht auf diesen, sei aber kein konkretes Indiz dafür, dass er sich im vorliegenden Kontext strafbar gemacht habe (ebd. E. 6). Ein Anfangsverdacht bezüglich Art. 158 StGB, Art. 325 StGB oder anderer Delikte bestehe nicht (ebd. E. 7).

3.3. Die Staatsanwaltschaft ging demgegenüber (jedenfalls implizit) davon aus, dass eine Strafbarkeit im Sinne von Art. 292 StGB nicht auszuschliessen sei. Dies werde die zuständige Übertretungsstrafbehörde zu prüfen haben (ebd. E. 9).

4. Die Beschwerdeführer führen in ihrer Beschwerde aus, es treffe nicht zu, dass sie in der Strafanzeige nur rudimentäre Angaben gemacht hätten, denn die einzelnen Zahlungen an den Beschwerdegegner für die Aktienkäufe seien ausgewiesen (Urk. 2 Rz 13). Dass die unerfahrenen Beschwerdeführer erst nach Ablauf einer gewissen Zeit misstrauisch geworden seien, sei ebenfalls kein Grund, die Nichtanhandnahme zu verfügen (ebd. Rz 14). Sie hätten versucht, auf zivilprozessualen Weg Beweise zu erbringen. Der Beschwerdegegner entziehe sich aber allen möglichen Kontrollinstrumenten wie der Auskunftspflicht oder der Durchführung einer Generalversammlung. Die Beschwerdeführer hätten in ihrer Strafanzeige dargelegt, dass der Beschwerdegegner verschiedene Straftatbestände erfüllt haben könnte (ebd. Rz 15 f.). Für die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beschwerdegegners spreche auch, dass unabhängig von den Beschwerdeführern eine weitere Person, der Geschädigte F._____, eine vergleichbare Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner erstattet habe (ebd. Rz 17; vgl. das Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UE240292-O). Der Beschwerdegegner enthalte den Beschwerdeführern jegliche Informationen vor, es fänden keine Generalversammlungen statt, zu denen die Beschwerdeführer Zugang hätten, und es seien vermutlich keine Geschäftsbücher vorhanden (ebd. Rz 18). Dass die Beschwerdeführer erst lange nach den ersten strafbaren Handlungen des Beschwerdegegners misstrauisch geworden seien, könne ihnen angesichts eines gewissen Vertrauens nicht vorgeworfen werden (ebd. Rz 19). Am 17. Februar 2025 reichten die Beschwerdeführer ein als "Geschäftsbericht 2023" betitelt Dokument ein (Urk. 17), das sie mit Verfügung

des Bezirksgerichts Uster vom 28. Januar 2025 auf entsprechende Klage hin erhalten hätten (Urk. 16 S. 1). Der Beschwerdegegner habe auch diesen Geschäftsbericht nicht durch die Generalversammlung abnehmen lassen (ebd. S. 2). Der Verkauf der Liegenschaft in Mümliswil sei ohne entsprechenden Beschluss der Generalversammlung erfolgt. Aus diesem Verkauf hätte ein Geschäftserfolg und nicht, wie dies der Geschäftsbericht ausweise, ein Verlust resultieren müssen (ebd.). Es seien alleine im Geschäftsjahr 2023 knapp CHF 1'000'000.– verschwunden. Gegen die Überschuldung habe der Beschwerdegegner nichts unternommen (ebd.).

5. Beschwerdelegitimation

5.1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen.

Ein rechtlich geschütztes Interesse liegt nur vor, wenn die beschwerdeführende Person selbst in ihren eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Eine bloss Reflexwirkung genügt nicht, ebenso wenig ein bloss tatsächliches Interesse. Die beschwerdeführende Person muss dartun, dass der angefochtene Entscheid eine Norm verletzt, deren Ziel es ist, ihre Interessen zu schützen und die ihr auf diese Weise ein subjektives Recht einräumt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1121/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 4.2). Zu den Substanziierungsobliegenheiten der beschwerdeführenden Person (Art. 396 Abs. 1 i. V. m. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) gehört grundsätzlich auch das sinngemässe Darlegen der Beschwerdelegitimation. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich vertretene Rechtsuchende (Urteile des Bundesgerichts 1B_55/2021 und 1B_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1).

5.2. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind (grundsätzlich) weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.1 m. w. H.). Die Beschwerdeführer (als Aktionäre der D._____) sind hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen. Sie machen nicht geltend, dass durch allfällige Pflichtverletzungen des Be-

schwerdegegners – diesen trifft als Verwaltungsrat gegenüber der Gesellschaft eine Treue- und Sorgfaltspflicht (Art. 717 OR) sowie weitere Pflichten (vgl. nur Art. 725 ff. OR) – neben einem Schaden im Gesellschaftsvermögen auch ihnen ein individueller (unmittelbarer) Schaden entstanden sei. Sie äussern sich in der Beschwerde – entgegen ihrer Substanziierungsobliegenheit – auch nicht zu ihrer Beschwerdelegitimation in Bezug auf Art. 158 StGB (vgl. Urk. 2). Auf die Beschwerde ist daher in diesem Punkt nicht einzutreten. Anzumerken bliebe, dass die Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, der Beschwerdegegner habe den Kauf der Aktien entgegen ihrer Weisung vorgenommen.

5.3. Die Beschwerdeführer beantragen, die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner sei auch in Bezug auf den Tatbestand der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB) zu führen (Urk. 2 und Urk. 13/20201001 ff. Rz 21 ff.). Art. 325 StGB schützt die Gesellschaft und allfällige Gläubiger. Inwiefern die Beschwerdeführer als Aktionäre durch Art. 325 StGB geschützt werden, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Beschwerdeführer äussern sich in der Beschwerde auch nicht zu ihrer Beschwerdelegitimation in Bezug auf Art. 325 StGB (vgl. Urk. 2). Auf die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

6. Die Beschwerdeführer führten in ihrer Strafanzeige weiter aus, dass sich im Zuge von Ermittlungen Hinweise auf weitere Straftaten, insbesondere auf Betrug (Art. 146 StGB), ergeben könnten, denn es bestehe der Verdacht, der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführer mittels eines Lügengebäudes zum Erwerb der erwähnten Aktien "überredet" (Urk. 13/20201001 ff. Rz 38). Die Staatsanwaltschaft äusserte sich zum Tatbestand des Betrugs nicht ausdrücklich. Sie erwog immerhin, dass die Beschwerdeführer zu den Umständen des Aktienerwerbs nur rudimentäre Angaben gemacht hätten. Zu den Gründen der Investition hätten sie sich nicht geäussert (vgl. E. II.3.1). Damit verneint die Staatsanwaltschaft implizit einen Betrugsverdacht.

Anders als noch in der Strafanzeige (vgl. Urk. 13/20201009 Rz 38) erheben die Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht mehr explizit den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe sich des Betrugs nach Art. 146 StGB schuldig gemacht,

indem er sie durch Täuschung dazu gebracht habe, die erwähnten Aktien zu erwerben. Die Beschwerdeführer erwähnen lediglich, sie hätten investiert, weil sie den Beteuerungen des Beschwerdegegners geglaubt hätten (Urk. 2, insb. S. 4 Rz 14). Sie äussern sich nicht dazu, worin diese Beteuerungen bestanden. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich weitere Ausführungen zum Tatbestand des Betrugs.

7. Weitere Straftatbestände wurden in der Strafanzeige bzw. der Beschwerde nicht geltend gemacht. Namentlich haben die Beschwerdeführer den Vorwurf der Veruntreuung (Art. 138 StGB) nicht erhoben. Ein Verdacht auf weitere Delikte ist aufgrund der vorliegenden Akten auch nicht offenkundig.

8. Nach dem vorstehend Gesagten sind die Beschwerdeführer nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen. Eine Stellung als Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO) kommt ihnen daher nicht zu. Damit fehlt den Beschwerdeführern die Beschwerdelegitimation. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

III.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2 haben die Gerichtsgebühr je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung zu tragen.

2. Da die Beschwerdeführer unterliegen, sind sie für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner hat sich nicht vernehmen lassen. Folglich wird er weder kostenpflichtig noch entschädigungsberechtigt (vgl. BGE 138 IV 248 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3).

3. Die Beschwerdeführer haben für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 5; Urk. 7). Die ihnen auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag ist ihnen – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach

Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und den Beschwerdeführern 1 und 2 je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung auferlegt. Sie wird von der geleisteten Prozesskaution bezogen.
3. Im Mehrbetrag (Fr. 800.–) wird die Prozesskaution den Beschwerdeführern 1 und 2 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt MLaw X. _____, dreifach, für sich und die Beschwerdeführer 1 und 2 (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung).
6. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und Art. 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 14. April 2025

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw J. Ahmadi